

(4) Diese Vorschläge werden noch vor der Herbsttagung unseren Mitarbeitern zum Überdenken unterbreitet, ebenso eine Artenliste.

(5) Auf dieser Tagung sollen

- (a) Arbeitsrichtlinien und Terminplanung endgültig formuliert,
- (b) das Redaktionskomitee gewählt und
- (c) die Arten vergeben werden.

Dr. WERNER KEIL  
(Vorsitzender)

WILLY BAUER  
(Schriftführer)

## Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren\*) vom 10. November 1969

Auf Grund des § 45 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. November 1969 (GVBl. I S. 248) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), wird verordnet:

### § 1

Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 723) gilt folgendes:

1. Die Jagd auf Schwarzwild, soweit es über ein Jahr alt ist, darf nur vom 16. Juni bis 31. Januar ausgeübt werden.
2. Die Jagd auf Fasanenhennen, Wildtruthühner, Große Brachvögel, Säger, Habichte und Sperber darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
3. An den Horsten (Kolonien) darf die Jagd auf Graureiher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.
4. In Natur- und Wildschutzgebieten darf die Jagd auf
  - a) Wildenten, Bekassinen und Möwen nicht vor dem 1. September,
  - b) Bläßhühner vom 1. September bis 31. März,
  - c) Graureiher, Mäuse- und Rauhfußbussarde sowie Haubentaucher bis auf weiteres nicht ausgeübt werden. Sofern die betreffenden Schutzverordnungen und Anordnungen weiterreichende Einschränkungen enthalten, bleiben diese unberührt.
5. In Natur- und Wildschutzgebieten dürfen die Eier der Bläßhühner, der Lachmöwen und Haubentaucher bis auf weiteres nicht gesammelt werden.

### § 2

(1) Zu jagdbaren Tieren werden erklärt

1. der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber,
  2. neben dem Haubentaucher alle übrigen Taucherarten.
- (2) Der Waschbär, der Marderhund und der Sumpfbiber genießen bis auf weiteres keine Schonzeit.
- (3) Die Jagd auf Taucher (ausgenommen Haubentaucher) darf bis auf weiteres nicht ausgeübt werden.

\*) GVBl. II 87-18

### § 3

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 ist die obere Jagdbehörde.

(2) Die obere Jagdbehörde kann den Fang von einzelnen Habichten in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember für Beizzwecke genehmigen.

(3) Vor der Erteilung einer Genehmigung ist die Vogelschutzwarte zu hören.

### § 4

Die Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten und über die Erklärung zu jagdbaren Tieren vom 14. Februar 1968 (GVBl. I S. 60)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1969

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

<sup>1)</sup> GVBl. II 87-15